

**Seminar: „Wandel und Stabilität durch Recht. Antworten der Rechtsordnung auf ökonomische und soziale Herausforderungen“**

Tobias Huinink<sup>1</sup>

**1. Einleitung**

In Nanjing fand vom 11. bis zum 14. November 2005 die vom Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft veranstaltete Konferenz zum Thema „Wandel und Stabilität durch Recht. Antworten der Rechtsordnung auf ökonomische und soziale Herausforderungen“ statt. Hierzu wurden insgesamt neun Vorträge präsentiert, daneben aber auch zahlreiche Diskussionen, sowie diverse Arbeitsgruppen durchgeführt. Das Seminar fand im Rahmen eines Alumni-Treffens statt und diente neben den fachlichen Zielen dazu, erstmalig sämtliche Absolventen des Instituts zu versammeln. Diese waren an dem Seminar mit insgesamt etwa 60 Personen aus Forschung und Praxis auch zahlreich vertreten. Zu den Teilnehmern gehörten Wissenschaftler, Anwälte und andere Rechtspraktiker, sowie Studenten verschiedener Universitäten. Die Finanzierung wurde vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) übernommen. Es wurde eine Auswahl von relevanten Themenbereichen behandelt, welche die verschiedenen Facetten der Auswirkungen sich entwickelnder Rechtsordnungen aus vielfältigen Perspektiven beleuchten und zur Debatte über Entwicklungskonzepte und Lösungsvorschläge anregen sollten. Mit Beiträgen zur Internationalisierung des Rechts, Beratung der chinesischen Gesetzgebung und zum globalen Schutz des geistigen Eigentums wurden generelle Fragestellungen zu Voraussetzungen für stabile Rechtsordnungen aufgegriffen. Als für ökonomische aber auch soziale Gesichtspunkte relevante Gesetzgebung wurde die bevorstehende Reform des chinesischen Sachenrechts vorgestellt und das Potential des Kartellrechts in der Bekämpfung von Monopolen erläutert. Weitere Schwerpunkte waren das chinesische Stiftungsrecht und die Wirtschaftsgesetzgebung in der Sonderwirtschaftszone Shenzhen. Schließlich wurden auch praxisrelevante Abhandlungen einbezogen, vertreten durch Beiträge über die Geschäftspraktiken chinesischer Anwälte und Investitionen chinesischer Unternehmer in Deutschland.

**2. Vorträge und Diskussionen**

Der erste Vortrag, gehalten von *Prof. Dr. Christiane Wendehorst*, beschäftigte sich mit dem Thema „Europäisierung und Internationalisierung des Rechts: Entwicklungen der letzten 10 Jahre in Deutschland“. Die Rednerin zeichnete ein Bild des Rechtswandels, der sich im Zuge der Europäisierungs- und Internationalisierungsprozesse der letzten 10 Jahre vollzog. Er habe sich am gravierendsten im Bereich des Wirtschafts- und Verwaltungsrechts, aber auch in bedeutender Weise im Zivil- und Verfassungsrecht manifestiert.

Anhand aktueller Beispiele hob sie die einschneidende Bedeutung dieser Veränderungen hervor und hielt zu einer kritischen Mitgestaltung dieser Prozesse an. Einem Überblick über die Internationalisierung des Rechts durch Staatsverträge und der Rolle des UN-Kaufrechts für die Kaufrechtsentwicklung in Europa folgte eine Darstellung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft und deren Einfluss, vornehmlich auf das deutsche Zivilrecht. Besonders die EG-Richtlinien, die die Mitgliedsstaaten verpflichten, ihre Rechtsordnung entsprechend der verfolgten Ziele auszugestalten, hätten das Bild des BGB verändert.

Dies sei geschehen durch die Vorschriften zur Umsetzung der Haustürgeschäfte-Richtlinie im Jahre 1986, diejenigen des Verbraucherkreditgesetzes von 1990, zur Anpassung des Reisevertragsrechts in §§ 651 a bis k BGB und auch des AGB-Gesetzes nach der Klauselrichtlinie. Durch die Einfügung der §§ 675a bis 676g BGB zur Umsetzung der Richtlinien zur Überweisung und zur Zahlungssicherung habe der Einfluss des EG-Rechts auf das BGB eine neue Dimension erreicht, die sich auf seine Regelungsstruktur selbst auswirke. Probleme entstünden durch die veränderten Regelungstechniken, lange und detaillierte Vorschriften und durch die häufig nicht nachvollziehbare Platzierung der Regelungen im Gesamtzusammenhang, welches zu einer systematischen Inkonsistenz führe. Weitere Eingriffe in das BGB waren die Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie und die Einfügung des § 241a BGB über unbestellte Leistungen zur Verzahnung des - vorher in Nebengesetzen geregelten - Verbraucherprivatrechts mit dem BGB. Diese Veränderungen riefen weitere Kritik hervor bezüglich der Komplexität des Zusammenspiels unterschiedlicher Rechtsblöcke sowie der dem BGB eher fremden, oft unklaren Terminologie. Ein weiterer Quantensprung auf dem Weg zu einem europäischen Zivilrecht sei die Schuldrechtsmodernisierung mit der Umgestaltung großer Teile des zweiten Buches und des Verjährungsrechts gewesen. Die Inkorporierung der verbraucherfreundlichen Nebengesetze habe das Gesetz verkompliziert.

<sup>1</sup>Praktikant am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft.

ziert, da nun bei der Anwendung des Verbraucherrechts drei Regelungskomplexe (die spezielle Regelung des Vertragstyps, die allgemeinen Regelungen in §§ 355 ff, BGB-InfoVO) heran gezogen werden müssten. Die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie schließlich habe zu einer Neukonzeption des gesamten Kaufrechts geführt. In Folge dieser Vorgänge und der damit verbundenen neu eingeführten Regelungstechnik von detaillierten Vorschriften sowie dem weit reichenden Gebot der richtlinienkonformen Auslegung habe sich das Bürgerliche Gesetzbuch in seiner Erscheinungsform verändert und sei nun ein europäisiertes und – über Verbindungsstücke wie das UN-Kaufrecht – ein internationalisiertes Zivilrecht geworden. Kritisch betrachtet wurde eine zunehmende Unterwanderung der Konsistenz im Sinne der Einheit einer Rechtsordnung. So seien bei Rezeptionsvorgängen Zufallsprodukte und Patchwork-Lösungen zu vermeiden, die den Wechselwirkungsmechanismen nicht gerecht würden.

Als Ausblick kamen geplante Maßnahmen auf europäischer Ebene zur Sprache, die einem kohärenteren deutschen Zivilrecht zu Gute kommen könnten. Die generell zu beobachtende Praxis nur einzelne Sektoren zu regeln, würde wohl nicht so schnell aufgegeben. Die Auswirkungen des beabsichtigten gemeinsamen Referenzrahmens der Gemeinschaft, welcher einheitliche Prinzipien und Begriffe des Vertragsrechts in Europa etablieren soll, blieben noch abzuwarten.

*Prof. Dr. Shao Jiandong* referierte zum Thema: „Monopole als Gefährdung wirtschaftlichen Gleichgewichts – die Rolle des Kartellrechts“. Er unterschied hierbei zwei Formen von Wettbewerbsbeschränkungen: „Machtmonopole“ und „Monopole internationaler Konzerne“. Zum ersten Themenkomplex wurden Einzelheiten zum Entwurf eines neuen chinesischen Anti-Monopolgesetzes ausgeführt. Unter dem Begriff des „Machtmonopols“, welches der Natur nach eine Beschränkung des freien Wettbewerbs sei, werde der Vollzug der Wettbewerbsbeschränkungen durch Missbrauch seitens der Staatsgewalt oder durch Befugnisse der öffentlichen Verwaltung verstanden. Er umfasse vor allem, aber nicht ausschließlich, das Verwaltungsmonopol, worunter man den Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen verstehe. Der Entwurf fand zwar die generelle Zustimmung des Redners. Seiner Einschätzung nach sei jedoch eine nicht unbedenkliche Beschränkung des Subjektes durch Verwaltungsorgane zu konstatieren, da durchaus auch andere Staatsorgane wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen träfen. Diesbezüglich sei der Gesetzesentwurf noch einmal zu überdenken.

Der zweite Themenkomplex handelte von Wettbewerbsbeschränkungen durch multinationale Konzerne und den Missbrauch ihrer Marktstellungen mittels ihrer Rechte am geistigen Eigentum, technologischer Überlegenheit und Kapitalstärke. Untermauert wurden diese Thesen mit Beispielen aus den verschiedenen Branchen des chinesischen Marktes und den jeweiligen Marktanteilen der einzelnen Konzerne. Zu den Methoden gehörten die Festsetzung von übermäßig hohen Preisen für alltägliche Verbrauchsgüter oder von die Konkurrenz verdrängenden Dumpingpreisen, differenzierte Abnehmerbehandlung in Form von Preisdiskriminierung, Geschäftsverweigerung und anderen Missbräuchen wie Patentbündnisse. Sie ließen weitergehende Kontrollmechanismen notwendig erscheinen. Auch inländische Konzerne seien an wettbewerbsbeschränkenden Handlungen beteiligt. Aufgrund mangelnder Markterfahrung und Kapitalstärke seien diese jedoch den großen, internationalen Konzernen meist unterlegen.

In seinem Vortrag zum Thema „Der globale Schutz des geistigen Eigentums“ vertrat *Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll* die These, dass das Ausmaß des Schutzes von geistigem Eigentum eng mit der wirtschaftlichen Entwicklungsstärke eines Landes sowie den Beziehungen zu anderen Staaten verknüpft sei. Weiterhin skizzierte er den geschichtlichen Verlauf der Entwicklung des Systems zum Schutz geistigen Eigentums. Dabei verwies er auf die anfänglichen Mindeststandards im Zuge der Internationalen Zivilrechtskoordinierung, auf die durch fortschrittliche Kopierverfahren und sich vereinfachende Technologie hervorgerufene Krise in den 70er Jahren und auf den Abschluss des Vertragswerkes TRIPS im Jahre 1994. Im Anschluss daran erläuterte er Bedingungen für einen stabilen, erfolgreichen Schutz geistigen Eigentums, der auf Durchsetzbarkeit, auf der Fähigkeit zur Konfliktlösung und Innovation und besonders auf einer Anpassungsfähigkeit an neue Situationen beruhe. Der schätzungsweise bei nur 20 bis 30 Prozent angesiedelte internationale Schutz geistigen Eigentums liege noch deutlich hinter dem durchschnittlich mit 80 bis 90 Prozent bezifferten Eigentumschutz zurück. Im Rahmen eines abschließenden Ausblicks unterstrich Stoll die Notwendigkeit, ausgeweitete Praktiken zur Lizenzierung und ein „Intellectual Rights Management“ einzuführen, welches schon während der Entwicklung, Herstellung und des Marketing eingreifen müsse. Großes Interesse weckten Fragen nach den Voraussetzungen für Zwangslizenzen, sowie nach Patentierungen von traditionellem Wissen und Methoden durch ausländische Unternehmen.

Aus aktuellem Anlass widmete sich *Dr. Mario Feuerstein* dem Thema „Die Reform des Sachenrechts - Grundentscheidungen für soziale Stabilität“. Nach einer Darstellung des bisherigen chinesischen Sachenrechts gab er einige allgemeine Erläuterungen zu einem neuen Entwurf, seiner Struktur sowie zu einigen ausgewählten Bereichen. Der Entwurf sieht ein aus fünf Büchern bestehendes Sachenrecht vor. Im ersten Buch finden sich die allgemeinen Grundsätze, wie die Absolutheit des Sachenrechts (§ 7 des Entwurfes) und die Verpflichtung zur Berücksichtigung der „Gemeininteressen“ und der „Gesellschaftlichen Moral“ (§ 5). Im zweiten Buch sollen die verschiedenen Eigentumsformen geregelt werden. Der Neuregelung des „gutgläubigen Erwerbs“ (§ 111) und der Enteignungsproblematik wurde besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Letztere weist, so Feuerstein, nach wie vor brisante Probleme auf, was die Feststellung der Entschädigungssummen oder das Vorliegen des unbestimmten Begriffes des „allgemeinen Interesses“ anbelange. In seinem Vortrag behandelte Feuerstein weiterhin Abhandlungen zu den Sicherungsrechten und zum Fund, bei dessen Regelungen das Eigentum nach Fristablauf auf den Staat und nicht etwa den Finder übergehe. Ein Streitpunkt in der anschließenden Diskussion bezog sich besonders auf die Frage, inwieweit der Entwurf dem Abstraktionsprinzip des deutschen Rechts folge.

*Wang Chengyi* widmete sich in seinem Vortrag der Wirtschaftsgesetzgebung in der Sonderwirtschaftszone Shenzhen. Mit dem Ziel von Erfahrungen ausländischer Wirtschaftsentwicklung zu lernen und die „Reform und Öffnung nach außen“ zu erproben, wurde 1980 die heute größte Außenhandelsstadt Chinas gegründet. So habe sich aus einem kleinen Fischerdorf eine Metropole mit 5 Millionen Einwohnern und einem Außenhandelsvermögen von 150 Milliarden USD im Jahre 2004 entwickelt. Mit erweiterten Gesetzgebungskompetenzen sollten 1992 durch einen Beschluss des Ständigen Ausschusses den Bedürfnissen Rechnung getragen werden, vermehrt und auf schnellerem Wege Gesetze erlassen zu können. So bedurfte es in Shenzhen dringend der Schließung von Gesetzeslücken, vor allem im Bereich des Gesellschafts- und Versicherungsrechtes. Schon 264 wirksame Gesetze seien verabschiedet worden. Bei der systematischen Einordnung dieser Gesetzgebungsbefugnis sei aber umstritten, ob es sich um eine lokale oder eine staatliche, weil vom Volkskongress delegierte Gesetzgebungsmacht handele. Die Gesetzgebung spiele eine große Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung und die soziale Verwaltung der Stadt. Sie diene zudem als eine Art Testlauf im Aufbau eines allgemeinen chinesischen Rechtssystems, weswe-

gen die konkreten Auswirkungen von Normen auch eine Vorbildfunktion für die nationale Gesetzgebung entfalten könnten.

*Frau Dr. Sun Jing* sprach in ihrem Vortrag über „Investitionen chinesischer Unternehmer in Deutschland“. Anhand verschiedener Beispiele stellte sie die Situation verschiedener chinesischer Unternehmen in Deutschland dar und ging danach auf einige generelle Schwierigkeiten solcher Investitionen ein. Deutschland ziehe als Investitionsstandort zunehmend Aufmerksamkeit auf sich. Die Bereitschaft chinesischer Investoren steige, von den attraktiv erscheinenden Bedingungen in Deutschland Gebrauch zu machen. Es würden, vornehmlich zu Vertriebszwecken, Unternehmen - meist in Form von GmbHs - gegründet oder übernommen. Obwohl die möglichen neuen Arbeitsplätze und zusätzlichen Investitionen einen hohen Anreiz auf deutsche Behörden ausüben sollten, gebe es zahlreiche Probleme auf der deutschen Seite, die vor allem Formalien und den bürokratischen Ablauf betreffen. Allein schon die Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung für den chinesischen Geschäftsführer stelle ein entscheidendes Hindernis dar, weil für die nach § 21 des Aufenthaltsgesetzes geforderten „besonderen Bedürfnisse“ in der Regel ein Investitionsvolumen von mindestens 1 Millionen Euro und die Neuschaffung von 10 Arbeitsplätzen vorausgesetzt werde. Auch eine schlechte Zusammenarbeit zwischen deutschen Behörden (wie z.B. unterschiedliche Formulare in Konsulaten und Ausländerbehörden) verhindere chinesische Investitionen in Deutschland. Allerdings scheitere ein Investitionsvorhaben teilweise auch an der unzureichenden Vorbereitung und Planung chinesischer Unternehmen bzw. mangelnder Erfahrung und schlechter Englischkenntnisse.

Für viele bis dahin wohl weitgehend unbekannte Einblicke in die Geschäftspraktiken der Anwaltschaft in China und ihre Zukunftsperspektiven eröffnete *Dr. Hans Au*. Er berichtete über Praxiserfahrungen aus der Schulung von und der Zusammenarbeit mit chinesischen Anwälten. Traditionell hätten Anwälte in China ein eher geringes Ansehen. Erst seit etwa 10 Jahren sei jedoch ein Wandel im Gange, der zunehmende Achtung der Interessenwahrnehmung von Mandanten mit sich bringe. Mittlerweile gebe es insgesamt ca. 11.700 Kanzleien. In einem Kanzleibetrieb trage jeder Partner die Kosten generell eigenständig. Dies gelte auch für Fortbildungsmaßnahmen und Marketing. Nur Zuschüsse zum Bürobetrieb oder Lizenzzahlungen für die Nutzung des Kanzleinamens würden gemeinschaftlich getragen. Als nachteilige Folgen ergäben sich hieraus eine geringe Zusammenarbeit, mangelnde Kapazitäten für große, lang

andauernde Mandate sowie ein starker Kostendruck. Das führe unter Umständen zu erheblichen Qualitätsproblemen. Diese unternehmerische Anwaltskultur begünstige diejenigen, die geschicktes Marketing betrieben, aber deswegen nicht unbedingt auch die kompetenteren Anwälte seien. Eine große Stärke dagegen stelle das „Networking“ zu ehemaligen Kommilitonen, zu Kollegen oder öffentlichen Stellen etc. dar. Für die zukünftige Entwicklung würde neben einer starken Internationalisierung ein Wettbewerb prognostiziert, der zunehmend auf Kompetenz und weniger auf den Preis ausgerichtet sei. Einzelkämpfertum und personenbezogenes Marketing würde auf diese Weise zugunsten eines Bedeutungsgewinns der Kanzlei in den Hintergrund treten.

Der von Prof. Dr. Hinrich Julius gehaltene Vortrag zum Thema „Beratung der chinesischen Gesetzgebung - Impulse zum Wandel“ hatte die Arbeitsweisen der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung arbeitet, zum Gegenstand. Dazu wurde die Tätigkeit anderer gesetzgebungsberatender Institutionen beleuchtet. Nach Schwerpunkten im Bereich der „Institutionenbildung“ in den 1980er Jahren und der volkswirtschaftlichen Beratung während der Neunziger Jahre, erstreckte sich die Arbeit der GTZ seitdem auch auf die direkte Rechtsberatung. Im Zuge der Wirtschaftsreformen kam es in China seit dem Jahr 2000 zum Erlass bedeutender Gesetze. Dabei wurde eine Umsetzungsquote von 30 bis 50 Prozent errechnet. Allerdings könne durch einen Vergleich des Beratungsreports (der Beratung aller beteiligten Institutionen) mit dem entstandenen Gesetz kein strikt kausaler Nachweis für eine gelungene Beratung im Sinne einer Kausalität geführt werden. Generell finde keine „rein deutsche“ Gesetzesberatung statt, sondern diese erfolge in Kooperation mit anderen Institutionen. Umgesetzt werde der Beratungsverlauf nach Einschätzung der Bedürfnisse durch Workshops und mit Hilfe deutscher und internationaler Experten des jeweiligen Rechtsgebietes. Die Ergebnisse dieser Beratungen würden dann den verschiedenen Entscheidungsträgern präsentiert. Da meist keine den Beratern völlig unbekannt Argumente eingebracht werden könnten, gehe es vielmehr darum, durch die Stärkung bestimmter Positionen Einfluss zu nehmen. In Aussicht stehe neben der bisherigen kooperativen Gesetzesberatung auch die Mitarbeit bei der Erstellung von Konzepten für ein chinesisches Richterreferendariat, von Ausbildungskonzepten für Beamte und von Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums.

Dr. Knut Benjamin Pißler sprach über das neue chinesische Stiftungsrecht im Hinblick auf Chancen für private Initiativen. Nach § 1 des 2004 reformierten Stiftungsrechts bestehe die Funktion von Stiftungen in der Förderung mit Privatvermögen. Im Unterschied zum deutschen Recht sei diese lediglich auf „allgemein nützliche Zwecke“ beschränkt. Damit blieben Familienstiftungen ausgeschlossen. Der Begriff der Allgemeinnützigkeit sei leider nicht klar bestimmt und auch Fragen wie beispielsweise die der Zweckänderung seien nicht berücksichtigt worden. Nach wie vor gebe es, stellvertretend für ein generelles Problem in der VR China, noch immer kein Recht auf die Gründung einer Stiftung, da eine Genehmigung nicht gerichtlich erwirkt werden könne. Das reformierte Recht sehe weiterhin eine aufwendige Organisationsstruktur mit einem dualen Aufsichtssystem von lokalen Behörden und Paten vor. Letztere hätten generell eine dominante Stellung. Sie müssten ein bestimmtes Grundstockvermögen vorweisen (bei Fundraising-Stiftungen landesweit 8 Millionen RMB, bei anderen 2 Millionen RMB), wobei auf schon bestehende Stiftungen, die diesen Voraussetzungen nicht genügen, nicht eingegangen werde. Es bestünden desweiteren Beschränkungen der Anzahl von Stiftungen bezogen auf einen Zweck, sodass pro Zweck und Provinz jeweils nur eine Stiftung zulässig sei. Im Ergebnis scheine die Eröffnung neuer Chancen durch private Stiftungen wohl eher fraglich. Pißler bemängelte eine starke staatliche Kontrolle und sieht in der Einrichtung von Repräsentantenbüros für ausländische Stiftungen neue Hindernisse.

In Arbeitsgruppensitzungen und während der Abschlussdiskussion wurden einige offen gebliebene Fragen aus den Vorträgen aufgegriffen und vertieft. Besonderer Diskussionsbedarf bestand bei den Themen zur Neugestaltung des Sachenrechts, dem Schutz geistigen Eigentums und der Monopolproblematik. In Bezug auf die Konsequenzen der Internationalisierung des Rechts und ihrer Beurteilung fand ebenfalls ein reger Meinungs austausch statt. Neben den fachlichen Diskussionen brachten die intensiven Gespräche über praktische Angelegenheiten des Instituts im weitesten Sinne viele innovative Ideen und Zukunftsperspektiven. So wurde die Etablierung eines Alumni-Netzwerkes, die vertiefte Einbeziehung der Ehemaligen sowie die regelmäßige Wiederholung von Alumni-Treffen in Aussicht gestellt. Es kam sogar zu Vorschlägen wie der Gründung einer von Institutsabsolventen getragenen Kanzlei. Von Seiten vieler Absolventen kamen Verbesserungsvorschläge bezüglich des Lehrprogramms des Institutes, die kontrovers diskutiert wurden.

### 3. Fazit

Insgesamt wurde die Tagung als ausgesprochen gelungen bewertet und die Vielfalt an anregenden Beiträgen gelobt. Auch kam es in den Gesprächsrunden und Diskussionen sowohl zu konkreten Ergebnissen als auch zu Aussichten für die Weiterentwicklungen von Rechtsordnungen als stabilisierendem Faktor. Insgesamt wurde wiederholt die Bedeutung klarer Vermögensverhältnisse für ökonomische und gesellschaftliche Stabilität erwähnt. Exemplarisch für den kontroversen und fruchtbaren Meinungsstreit zwischen chinesischen und deutschen Beteiligten ist die Debatte über unterschiedliche Bodennutzungsrechte in den städtischen und ländlichen Gebieten. Im Rahmen der Debatte zur Sachenrechtsreform wurden klare Worte zum Umgang mit der heiklen und überaus aktuellen Enteignungsproblematik in China laut. Desweiteren wurden Voraussetzungen für Zwangslizenzen von Patenten für bestimmte Technologien diskutiert. Auch das Ausmaß der Gefährdung der einheimischen chinesischen Wirtschaft durch multinationale Unternehmen wurde erörtert. Weitere Einsichten ergaben sich aus der Debatte über Internationalisierungsprozesse in den Rechtsordnungen. Der Einfluss des deutschen Rechtes auf die chinesische Rechtsordnung sollte gut überlegt sein und nicht undifferenziert verfolgt werden. Eine Übernahme deutschen Rechts sei für die chinesische Rechtskultur mitunter nicht sinnvoll oder die Umsetzbarkeit nicht gegeben. Das Seminar wurde durch eine rundum angenehme Atmosphäre und eine offene und konstruktive Diskussionskultur geprägt. Ursächlich dafür war wohl besonders der herzliche, sogar etwas feierliche Charakter des Seminars, der durch das Wiedersehen und gegenseitige Kennenlernen der Absolventen aus 15 Jahren aufkam. Man sprach von einem während der Tagung entstandenen „gemeinsamen Geist der Absolventen“ und der Wunsch wurde geäußert, eine beständige Verbindung und gegenseitige Unterstützung unter den Jahrgängen aufrechtzuerhalten und auszubauen.